

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge der Swietelsky AG und ihrer verbundenen Unternehmen

Präambel

Die Swietelsky AG und ihre verbundenen Unternehmen (nachfolgend „SWIETELSKY“) mit Sitz in Österreich vergeben Aufträge auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“).

Basis der Bestimmungen dieser AGB ist die ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 01.05.2023. Punkt 4. der ÖNORM B 2110 (Verfahrensbestimmungen) gilt nicht. Die gegenständlichen AGB modifizieren, ergänzen oder erweitern die ÖNORM B 2110 über deren Bestimmungen hinaus in jenen Punkten, die in den nachstehenden Bestimmungen in Klammer angeführt sind. Begriffe und Definitionen entsprechen jenen der ÖNORM B 2110 und ÖNORM A 2050 sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Auftraggeber/in (nachfolgend „AG“) ist SWIETELSKY. Auftragnehmer/in (nachfolgend „AN“) ist das Unternehmen, das von AG mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wird. Bauherr/in ist der/die Auftraggeber/in von SWIETELSKY.

Alle Änderungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Allfällige eigene Vertragsbedingungen von AN werden in keinem Fall Bestandteil des Vertrages.

AN hat die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen und bestätigt deren vollinhaltliche Geltung. Sämtliche Bestimmungen der gegenständlichen AGB sowie die darin genannten Vertragsgrundlagen gelten ohne jedwede Einschränkung auch für allfällige Folge- oder Zusatzaufträge. Klargestellt wird, dass jedwede zukünftige Beauftragung in welcher Form auch immer, sohin auch für andere Bauvorhaben, ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB basieren, auch wenn keine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung hierüber getroffen wird.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.

I. Reihenfolge der Vertragsbestandteile (5.1.3)

(1) Vertragsbestandteile:

- a) Auftragschreiben;
- b) Verhandlungsprotokoll samt Beilagen;
- c) Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- d) Ausschreibung von AG samt den Allgemeinen Angebotsbedingungen;
- e) Vertragsbedingungen von Bauherr/in, soweit diese auf die Leistungen von AN zutreffen;
- f) AGB in der vorliegenden Form;
- g) Kodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der Swietelsky AG und ihrer verbundenen Unternehmen in der unter <https://www.swietelsky.at/ueber-uns/esg/einkauf/> abrufbaren Version;
- h) sämtliche einschlägigen technischen ÖNORMEN und Werkvertrags-ÖNORMEN (z. B. ÖNORM B 2110) in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, subsidiär die DIN bzw. sonstige Regelwerke, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe darstellen;
- i) die vorliegenden Baubewilligungen und sonstige für gegenständliches Bauvorhaben anzuwendende bau- oder verwaltungsrechtliche Bescheide und Genehmigungen;
- j) die von AN übergebenen und bei AG zur Einsicht aufliegenden Planunterlagen;
- k) Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan;
- l) Baustellenordnung.

(2) Bei Widersprüchen der oben angeführten technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengste Bestimmung zugunsten von AG.

II. Vertretung der Vertragsparteien (5.2.1)

(1) Die Vollmacht im Sinne des Punktes 5.2.1 umfasst jedenfalls die Befugnis der bevollmächtigten Person verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und anzunehmen sowie sonstige Anordnungen und Anweisungen von AG entgegenzunehmen.

- (2) Gleiches gilt auch für durchzuführende Baubesprechungen, an denen die bevollmächtigte Person von AN teilzunehmen hat und im Zuge deren darin festgelegte Anordnungen und Vereinbarungen für AN rechtsverbindlich sind. Dies gilt auch dann, wenn die bevollmächtigte Person von AN trotz rechtzeitiger Information der Baubesprechung fernbleibt.

III. Behördliche Genehmigungen (5.4)

- (1) Vereinbart wird, dass AN sämtliche gesetzlich normierten und im Anhang 1 der gegenständlichen AGB angeführten ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften sowie insbesondere auch die Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (nachfolgend „AuslBG“) einzuhalten hat.
- (2) Zwingend vereinbart wird, dass AN – selbst ohne vorherige gesonderte Aufforderung – verpflichtet ist, binnen sieben Tagen jedenfalls aber vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle, sämtliche erforderlichen Unterlagen betreffend die dem AuslBG unterliegenden Mitarbeiter/innen von AN, oder an AN überlassenen Arbeitskräfte, an AG zu übermitteln. Eine Rückmeldung hat auch im Falle fehlender Ausländerbeschäftigung zu erfolgen, andernfalls AG im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen (nachfolgend „ZKO“) erstatten wird.
- (3) Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping (nachfolgend „LSD-BG“), wonach Arbeitgeber/in bzw. Überlasser/in der Arbeitskräfte für die Einhaltung der in Österreich geltenden lohn- und arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen haftet. In diesem Sinne sind ausländische Arbeitgeber/innen, die Arbeitnehmer/innen zur Leistungserbringung nach Österreich entsenden, verpflichtet, die zur Ermittlung des zustehenden Entgelts erforderlichen Lohnunterlagen (z. B. Dienstzettel, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungsnachweise etc.) in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung am Einsatzort (= Baustelle) bereitzuhalten. Im Falle der Arbeitskräfteüberlassung ist AN verpflichtet, sämtliche Lohnunterlagen (z. B. Lohnzahlungsnachweis, Lohnaufzeichnungen, Dienstzettel, etc.) in deutscher Sprache bis spätestens Arbeitsbeginn und sodann laufend bis zum Ende der Beschäftigung an Beschäftigter/in (= AG) zur Einsicht auf der Baustelle zu übermitteln. Darüber hinaus haben ausländische Arbeitgeber/innen für die entsandten Arbeitnehmer/innen – sofern für diese keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht – Unterlagen über deren Anmeldung zur Sozialversicherung (A1-Bescheinigung) sowie eine Abschrift der Entsendemeldung (Formular ZKO3 bzw.

bei Arbeitskräfteüberlassung Formular ZKO4) am Einsatzort bereitzuhalten.

- (4) Sollten gegen AG wegen allfälliger Gesetzesverletzungen von AN oder Subunternehmen von AN, insbesondere nach dem AuslBG aufgrund einer möglichen rechtswidrigen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch AN oder Subunternehmen von AN, Verfahren eingeleitet werden, ist AG berechtigt, für jede entgegen den Bestimmungen beschäftigte Arbeitskraft bis zum rechtskräftigen Abschluss der betreffenden Verfahren einen Betrag von jeweils EUR 5.000,00 einzubehalten. Sollte es zu einer Bestrafung von AG oder Dienstnehmer/innen von AG kommen, sind diese Beträge für die Entrichtung solcher Strafen oder damit in Zusammenhang stehender (z. B. Rechtsanwalts-) Kosten zu verwenden. Allfällige darüber hinausgehende Beträge sind von AN umgehend zu ersetzen. Unbeschadet dessen ist AG bei einem Verstoß von AN gegen das AuslBG oder das LSD-BG berechtigt, den Vertrag ohne Nachfristsetzung aufzukündigen und AN hat AG volle Genugtuung zu leisten.
- (5) Ist ein entsprechender Einbehalt nicht mehr möglich oder reicht dieser zur Bedeckung der Strafen und Kosten nicht aus, so gilt als ausdrücklich vereinbart, dass zu diesem Zweck auch von AN gegebene Sicherheitsleistungen (z. B. Erfüllungs-, Deckungs- und Haftrücklassgarantien etc.) hierfür in Anspruch genommen werden können.

IV. Beistellung von Unterlagen (5.5.1)

- (1) AN ist jedenfalls verpflichtet, auch wenn AG die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen vertragsgemäß beizustellen hat, diese bei AG so rechtzeitig anzufordern, dass diese von AN zeitgerecht und umfassend auf ihre Ausführbarkeit geprüft und mit den örtlichen Verhältnissen auf der Baustelle in Abstimmung gebracht werden können.
- (2) Darüber hinaus legt AN die von AN anzufertigende Ausführungsunterlagen und Muster so rechtzeitig vor, dass die erforderlichen Entscheidungen von AG getroffen werden können, ohne Fristen zu gefährden. Sollten Ausführungsunterlagen von AN oder vorgelegte Muster von der vertraglich geschuldeten Leistung abweichen, hat AN AG schriftlich darauf hinzuweisen. Eine Freigabe durch AG lässt die alleinige Haftung von AN für Richtigkeit, Vollständigkeit und Durchführbarkeit die Leistungen von AN stets unberührt.

V. Rücktritt vom Vertrag (5.8)

- (1) Neben den in der ÖNORM und in den vorliegenden AGB genannten Rücktrittsgründen ist AG darüber hinaus berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

der Vertrag mit Bauherr/in, aus welchen Gründen auch immer, gelöst wird oder wenn AN von Bauherr/in als Subunternehmen abgelehnt wird.

- (2) In diesen Fällen erhält AN ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten mangelfreien Leistungen vergütet; allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche (z. B. Schadenersatz, entgangener Gewinn, entgangene Regien, Ansprüche gemäß § 1168 ABGB etc.) bestehen nicht.

VI. Subunternehmen (6.2.2)

- (1) Die gänzliche Weitergabe der beauftragten Leistung an ein oder mehrere Subunternehmen ist nicht gestattet. Beabsichtigt AN die Weitergabe von Teilen der Leistung an Dritte, so ist hierfür zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AG erforderlich. Diese Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn sich Dritte, an welche Teile der Leistung vergeben werden sollen, gegenüber AN zur uneingeschränkten Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der gegenständlichen AGB, insbesondere des Punktes III., verpflichten.
- (2) Sollten ohne schriftliche Zustimmung von AG Subunternehmen beschäftigt werden, verpflichtet sich AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme. Der Nachweis eines Schadens durch AG ist hierzu nicht erforderlich.
- (3) AN haftet für an Dritte weitergegebene Leistungen uneingeschränkt wie für eigenes Handeln und Unterlassen und steht AG für deren Verhalten vollumfänglich ein.
- (4) Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von AN oder Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrages mangels Masse hat AG das Recht, in Verträge zwischen AN mit Subunternehmen von AN einzusteigen. AN verpflichtet sich, dieses Eintrittsrecht in Verträge mit Subunternehmen von AN aufzunehmen.

VII. Einbauten (6.2.8.2)

- (1) AN hat sich vor Beginn der Leistung nachweislich bei AG über vorhandene Einbauten zu erkundigen. Dies auch dann, wenn AN bereits davor – etwa in der Ausschreibung – Einbauten bekanntgegeben worden sind. AN hat die genaue Lage der bekanntgegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen (Einbautenträger) das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

- (2) Die in Bezug auf die bekanntgegebenen Einbauten zu treffenden Maßnahmen sind in die vertraglichen Preise einzurechnen.

VIII. Zuordnung zur Sphäre der Vertragsparteien (7.2)

Alle von AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, Stoffe und Anordnungen sind der Sphäre von AG zugeordnet. Alle anderen Umstände, insbesondere Ereignisse aus der neutralen Sphäre, sind der Sphäre von AN zugeordnet.

IX. Mitteilungspflichten (7.3)

Ordnet AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts vor Ausführung dem Grunde und der Höhe nach nachweislich anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist.

X. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes (7.4)

- (1) Die Forderung auf Vertragsanpassung gemäß Punkt 7.4.1 sowie die Vorlage eines entsprechenden Zusatzangebotes haben jeweils vor der Ausführung der Leistung zu erfolgen. Bei einem Versäumnis dieser Anmeldung tritt entgegen Punkt 7.4.3 gänzlicher Anspruchsverlust ein.
- (2) Bei Verträgen mit Einheitspreisen gilt in den diesbezüglichen Positionen eine Mengengarantie als vereinbart.
- (3) Punkt 7.4.5 (Nachteilsabgeltung) gelangt dann zur Anwendung, wenn durch Minderung oder Entfall von Leistungen die Auftragssumme um mehr als 20 % unterschritten wird und AN den daraus resultierenden Nachteil nachweist. Der zu ersetzende Nachteil ist der Höhe nach mit dem kalkulierten Anteil der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenden Leistungen begrenzt. Der Anspruch auf Nachteilsabgeltung entfällt, wenn AG einen erlittenen Nachteil für entfallende Leistungen von Bauherr/in nicht ersetzt erhält.

XI. Mengenermittlung nach Aufmaß (8.2.3)

Haben AG und AN einen gemeinsamen Termin zur Aufmaßfeststellung vereinbart und versäumt AN diesen Termin ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, gelten die in diesem Fall nur von AG ermittelten Aufmaße. Punkt 8.2.3.4 ist auf solche Fälle nicht anzuwenden.

XII. Rechnungslegung (8.3) und Zahlung (8.4)

- (1) AG ist berechtigt, Forderungen von AN mit eigenen Forderungen oder auch mit Forderungen von Konzernfirmen von AG oder Arbeitsgemeinschaften, an denen AG oder eine Konzernfirma von AG beteiligt ist, aufzurechnen. Dies gilt jedenfalls auch im Falle einer Abtretung, einer Verpfändung oder einer gerichtlichen Pfändung.
- (2) Darüber hinaus ist AG auch berechtigt in Abänderung zu den vereinbarten ÖNORMEN den Deckungs- bzw. Haftrücklass für alle Forderungen von AG, auch solchen, die aus anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise heranzuziehen. Dies gilt entsprechend der Regelung zuvor auch für Konzernunternehmen von AG und Arbeitsgemeinschaften, an denen AG oder eine Konzernfirma von AG beteiligt ist.
- (3) Diese Möglichkeit zur unbeschränkten Aufrechnung besteht auch für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von AN.
- (4) Nach Wahl von AG erfolgen Zahlungen mittels Banküberweisung oder Überrechnung der Mehrwertsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn spätestens am letzten Tag der Skonto- bzw. Nettzahlungsfrist der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt oder der Überrechnungsantrag beim Finanzamt eingeht. Da die Zahlungsüberweisungen von AG EDV-unterstützt zweimal pro Woche (Montag und Donnerstag) erfolgen, gelten die vereinbarten Skonto- und Zahlungsfristen auch dann als gewahrt, wenn die Anweisung an die Bank zu dem nach Ablauf der Zahlungsfrist nächstfolgenden Überweisungstermin – fällt dieser auf einen Feiertag, zum nächstfolgenden Überweisungstermin – veranlasst wird und ist AN mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung um bis zu fünf Geschäftstagen ausdrücklich einverstanden.
- (5) Die Zahlung von Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung erfolgt nur in jenem Umfang, in dem die Leistungen von AN von Bauherr/in an AG vergütet werden. AN nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Zahlungsverpflichtung von AG erst ab Einlangen der Zahlungen von Bauherr/in für die betreffende verrechnete Leistung entsteht.
- (6) Bei Vereinbarung eines Zahlungsplanes erfolgen Zahlungen immer in Abhängigkeit vom erreichten Baufortschritt. Entspricht der Baufortschritt nicht dem ursprünglich vereinbarten Bauzeitplan kann AG entweder einen entsprechenden Einbehalt vornehmen oder die Zahlung vom Erreichen des geschuldeten Baufortschritts abhängig machen.
- (7) Im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 ist AG ein Unternehmen, das üblicherweise Bauleistungen erbringt (UID-Nr. von AG ist ATU23240400).
- (8) Sind sich AG und AN nicht im Klaren, ob die beauftragten Leistungen Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 darstellen oder herrscht Uneinigkeit über diesen Umstand so wird davon ausgegangen, dass in jedem Fall eine Bauleistung vorliegt. Auch wenn keine Bauleistungen vorliegen, ist AG dennoch berechtigt, von AN in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge direkt an das Finanzamt zu überweisen.
- (9) Im Anwendungsbereich des § 67a ASVG und § 82a EStG macht AG von der Haftungsbefreiung gemäß Abs. 3 dieser Gesetze durch Überweisung des anteiligen Entgelts an das Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung Gebrauch, sofern AN zum Zeitpunkt der Zahlung nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen geführt wird.
- (10) Für den Fall eines von AG zu vertretenden Zahlungsverzuges beträgt der Zinssatz für Verzugszinsen 2 % über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.
- (11) Für den Fall, dass im Verhandlungsprotokoll ein Skonto vereinbart wurde gilt als vereinbart, dass die Berechtigung für den Abzug eines Skontos sowohl für Teil- als auch für Schlussrechnungen gültig ist. Wird bei einer Teilzahlung eine Skontofrist versäumt, so hat dies keinerlei Auswirkung auf den Skontoabzug für fristgerecht bezahlte bzw. künftig unter Skontoabzug zu zahlende Rechnungen. Für die Berechtigung der Inanspruchnahme eines Skontos ist sohin jede Rechnung für sich zu betrachten.
- (12) Die Skontofrist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine Gegenverrechnung im Sinne (1) dieser Bestimmung durchgeführt wird.
- (13) Wird eine Überweisung der Umsatzsteuer an das Finanzamt allenfalls außerhalb der Skontofrist durchgeführt, verliert AG ungeachtet dessen nicht das Recht, den vereinbarten Skontoabzug in Anspruch zu nehmen.
- (14) Die Prüf- bzw. Zahlungs(Skonto-)frist beginnt mit Eingang der Rechnung bei AG. Die Prüf- bzw. Zahlungs(Skonto-)frist beginnt jedoch nur dann zu laufen, sofern die in Rechnung gestellten Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und die entsprechenden Prüfunterlagen bei AG vorliegen. Ist AN mit Erdbauleistungen beauftragt, beginnt die Prüf- und Zahlungs(Skonto-)frist jedenfalls erst nach Vorlage der Entsorgungsnachweise. Ist die Rechnung aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Rechnungen nicht

prüfbar oder fehlerhaft adressiert, so wird die Prüf- bzw. Zahlungs(Skonto-)frist nicht in Gang gesetzt. In diesem Fall ist AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung aufzufordern und hat AN binnen 30 Tagen eine ordnungsgemäße Rechnung vorzulegen. Punkt 8.3.7.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Ist eine Prüffrist vereinbart, beginnt die Zahlungs(Skonto-)frist jedenfalls erst nach Ablauf der Prüffrist zu laufen. AN nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Betriebsferien von AG zur Weihnachtszeit, die Prüf- und Zahlungsfrist während dieser Zeit (20.12. bis 10.01.) einvernehmlich ausgesetzt wird.

- (15) Erstellt AG im Sinne des Punktes 8.3.8 ÖNORM B 2110 für AN eine Schluss- oder Teilschlussrechnung, hat AN binnen sechs Wochen nach Erhalt dieser Abrechnung schriftlich bei sonstigem Ausschluss jeglicher Nachforderungen begründete Einwendungen dagegen zu erheben.
- (16) Zu Punkt 8.4.2 ÖNORM B 2110 wird klargestellt, dass diese Bestimmung auch im Fall der Aufrechnung gilt.

XIII. Sicherstellung (8.7)

- (1) Sicherstellungen von AN für Kautionen, Deckungs- und Haftrückklasse sind grundsätzlich nicht in Form von Bankgarantien ablösbar, sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anders vereinbart wurde. Eine Ablöse der Sicherstellungen mittels Bankgarantie durch AN liegt daher im freien Ermessen von AG. In einem solchen Fall werden jedoch nur abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte sowie auf erste Anforderung fällige und auf Euro lautende Bankgarantien eines erstklassigen österreichischen Bankinstitutes anerkannt. Die Kosten der Garantien hat AN zu tragen. Haftrückklasse bis zu einer Höhe von EUR 1.000,00 zzgl. USt. sind nicht ablösbar.
- (2) In Abänderung von Punkt 8.7.1 der ÖNORM B 2110 ist auf Kosten von AN eine Sicherstellung für die Erfüllung der vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen in Höhe von 20 % der Auftragssumme vor Leistungserbringung von AG zu übergeben. Macht AG diesen Anspruch auf Übergabe der Sicherstellung nicht vor Leistungserbringung geltend, so bedeutet dies nicht, dass AG darauf verzichtet. Insofern bleibt der Anspruch auf Sicherstellung während der gesamten vertraglichen Leistungsfrist unverändert aufrecht und hat AN binnen einer Woche ab Aufforderung die Sicherstellung zu übergeben. AG ist berechtigt, diese Sicherstellung in jedem Fall einer Vertragsverletzung von AN in angemessener Höhe in Anspruch zu nehmen.
- (3) Ist im Verhandlungsprotokoll nichts anderes festgelegt, so gelten für die Höhe der Bareinbehalte für den Deckungs- und den Haftrückklassen als vereinbart:

- **Deckungsrückklassen: 10 % der Teilrechnung**
- **Haftrückklassen: 5 % der Schlussrechnung**

- (4) Verlangt AN eine Sicherstellung für ein noch ausstehendes Entgelt im Sinne des § 1170b ABGB trägt AN die Aval-Gebühr für die von AG zu gebende Garantie in Höhe von 2 % des besicherten Betrages. Eine solche Garantie kann nur gegen Vorlage eines rechtskräftigen Urteiles zugunsten von AN oder im Falle der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von AG in Anspruch genommen werden.

XIV. Übernahme (10)

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, ungeachtet der Art und des Umfangs der Leistung, eine förmliche Übernahme.
- (2) Die Anwendung von Punkt 10.6.2 Satz 2 ÖNORM B 2110 und § 928 Satz 1 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche von AG bestehen auch für nicht gerügte offenkundige Mängel in vollem Umfang.
- (3) Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat AG das Zurückbehaltungsrecht am Werklohn gemäß ABGB.

XV. Schlussfeststellung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Schlussfeststellung über die Mangelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. AN hat diese bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist bei AG zu beantragen.
- (2) Kann die Schlussfeststellung aus von AN zu vertretenden Gründen oder wegen Ereignissen aus der neutralen Sphäre nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.
- (3) Über das Ergebnis der Schlussfeststellung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vertragsparteien zu unterschreiben ist.

XVI. Gefahrtragung (11.1 und 11.3.3)

- (1) Anstelle von Punkt 11.1 ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass AN bis zur Übernahme die Gefahr für die Leistungen von AN trägt. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung, Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die AN

vertragsgemäß von AG oder von anderen AN übernommen hat.

- (2) Die in Punkt 11.3.3 der ÖNORM B 2110 getroffenen Sonderregelungen gelten nur für bereits von AG übernommene Leistungen.

XVII. Gewährleistung (11.2)

- (1) Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Leistungen von AN mit der Übernahme des gesamten Bauvorhabens durch Bauherr/in und währt zumindest drei Monate länger als die von AG gegenüber Bauherr/in zu gewährende Gewährleistungsfrist. Die Dauer der Gewährleistung gilt nicht nur für Bauleistungen, sondern auch für Lieferungen von Waren aller Art. Die Anwendung der §§ 377 und 378 UGB ist einvernehmlich abbedungen.
- (2) Entstehen AG im Zuge von Gewährleistungsarbeiten von AN Kosten (z. B. Bauaufsicht), sind diese von AN nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.
- (3) In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 11.2.3.3 gilt als vereinbart, dass bei Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist gerügt werden, vermutet wird, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.
- (4) In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 11.2.6 wird vereinbart, dass die Rechte aus der Gewährleistung sechs Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist verjähren.
- (5) Für den Fall der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von AN bietet AN AG bereits jetzt unwiderruflich und unbefristet an, sämtliche vertraglichen Ansprüche gegenüber Sub- oder Lieferunternehmen von AN, insbesondere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche, an AG abzutreten und sämtliche hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben, um AG in die Lage zu versetzen, diese Ansprüche unmittelbar gegenüber diesen Unternehmen geltend zu machen. Diese Bestimmung gilt jedenfalls auch dann, wenn der/die Insolvenzverwalter/in im Zuge der Insolvenz von AN vom Vertrag zurücktritt.

XVIII. Schadenersatz (11.3)

- (1) In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 11.3.1 a) hat AG auch bei leichter Fahrlässigkeit von AN Anspruch auf Ersatz des Schadens samt dem entgangenen Gewinn (volle Genugtuung). Die Begrenzungen des Schadenersatzes gemäß Punkt 11.3.1 b) 2) gelten nicht. Weiters hat AG in Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 11.3.2.4 auch bei leichter Fahrlässigkeit

von AN, Anspruch auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens.

- (2) Macht AG Schadenersatzansprüche wegen eines bei Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung bei AN geltend, liegt die Beweislast für fehlendes Verschulden auch nach Ablauf von zehn Jahren nach der Übernahme bei AN.
- (3) Hinsichtlich der Schäden Dritter hält AN AG vollkommen schad- und klaglos, selbst für den Fall, dass AG von Dritten ohne Vorliegen eines Verschuldens in Anspruch genommen wird, sofern diese Inanspruchnahme von AN verursacht oder mitverursacht wurde. Dies gilt auch für allfällige aus solchen Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten. Für den Fall der Inanspruchnahme von AG durch Dritte wird AG AN unverzüglich informieren, um AN die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch einer umgehenden Regulierung zuzuführen.

XIX. Vertragsstrafe (11.3.2)

- (1) Für den Fall, dass das Verhandlungsprotokoll oder Auftragschreiben keine Konditionen für die Vertragsstrafe vorsieht, gelten pro Kalendertag des Verzuges 0,5 % der Auftragssumme zzgl. USt., mindestens jedoch EUR 1.000,00 zzgl. USt., mit einer Höchstbegrenzung von 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme, als vereinbart. Punkt 11.3.2.3 (Teilverzug) der ÖNORM B 2110 gelangt nicht zur Anwendung.
- (2) Ergänzend zur ÖNORM B 2110 Punkt 11.3.2.1 wird vereinbart, dass bei einvernehmlicher Anpassung der Leistungsfrist wegen Verzug von AN die Pönalisierung der ursprünglich vereinbarten Termine aufrecht bleibt. Bei Anpassung der Leistungsfrist aus anderen Gründen bleiben die Vertragsstrafen für die anstelle der ursprünglich vereinbarten Termine tretenden neuen Termine aufrecht, wobei die neuen Pönaltermine entgegen ÖNORM B 2110 Punkt 11.3.2.1 letzter Satz nicht ausdrücklich als solche festgehalten werden müssen.

XX. Streitigkeiten (12)

Für den Fall von Streitigkeiten wird, sofern im Verhandlungsprotokoll oder im Auftragschreiben nichts anderes bestimmt ist, das sachlich zuständige Gericht in Linz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

XXI. Verschwiegenheitspflicht

- (1) AN verpflichtet sich über sämtliche im Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag bekannt gewordene Informationen welcher Natur auch immer

(Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahrensart, Preise etc.) strengstes Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Allfällige diesbezügliche Verstöße berechtigen AG zum sofortigen Vertragsrücktritt und zur Geltendmachung eines Pönales in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme. Für diese Konventionalstrafe ist der Nachweis eines tatsächlichen Schadens nicht erforderlich. Diese Konventionalstrafe schließt darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht aus.

XXII. Baustellenordnung, Firmen- und Werbetafeln

- (1) AN ist verpflichtet, sich über eine allenfalls bestehende Baustellenordnung zu informieren.
- (2) AN hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die baustellenverantwortliche Person (Aufsichtsperson) von AN täglich vor Arbeitsbeginn bei dem/der Polier/in von AG anmeldet. Bei einem Verstoß gegen diese Meldepflicht gilt pro Verstoß/Werktag ein Pönale in Höhe von netto EUR 1.000,00 als vereinbart.
- (3) AN nimmt zur Kenntnis, dass nur vollzeitbeschäftigte Dienstnehmer/innen auf der Baustelle zum Einsatz gelangen dürfen. Andere Dienstnehmer/innen können von AG von der Baustelle verwiesen werden.
- (4) Die Arbeitszeiten von AN haben grundsätzlich den Arbeitszeiten von AG zu entsprechen. Sind Änderungen der Arbeitszeit erforderlich, so sind diese mit der Bauleitung abzustimmen. Daraus entstehende Mehrkosten können AG nicht angelastet werden. Benötigt AN für die Änderung von Arbeitszeiten allfällige behördliche Genehmigungen (z. B. Ruhezeitenverordnungen in Kurorten) hat AN diese selbst einzuholen.
- (5) Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln erfordert die Zustimmung von AG. Verlangt AG das Aufstellen einer Firmen- oder Werbetafel, steht AN kein Anspruch auf Vergütung zu.
- (6) Für die von AN oder Lieferunternehmen von AN auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte ist allein AN verantwortlich, AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

XXIII. Reinhalten der Arbeitsstätte/ Nachweise Baurestmassen

- (1) AN hat die Arbeitsstätte täglich zu reinigen, widrigenfalls AG ohne Nachfristsetzung berechtigt ist, den Abfall von AN auf Kosten von AN zu reinigen und zu entsorgen. Sind Abfälle nicht zuordenbar, werden die Kosten für Räumung und Entsorgung den

möglichen Verursachenden anteilig im Verhältnis ihrer Auftragssummen zugeordnet.

- (2) AN ist verpflichtet, AG monatlich eine Durchschrift der Baurestmassennachweise zu übergeben. Darüber hinaus hat AN die aufgrund der Abfallwirtschaftsgesetze erforderlichen Aufzeichnungen eigenverantwortlich zu führen und AG diese Belege bei Beendigung der Arbeiten zu übergeben.

XXIV. Fahrtkosten, Wartezeiten

Für An- und Abfahrtskosten steht AN keine gesonderte Vergütung zu. Ebenso verzichtet AN auf die Bezahlung von Wartezeiten die baustellen- und ablaufbedingt auf der Baustelle entstehen.

XXV. Erklärung Auftragnehmer/in („AN“)

- (1) AN bestätigt, dass AN die Baustelle/Montagestelle besichtigt hat und aufgrund dessen über die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen ausreichend Kenntnis erlangt hat und dies sowohl in die Preisermittlung als auch in die Angebotserstellung eingeflossen ist. Nachträgliche Forderungen aus Unkenntnis dieser Umstände sind ausgeschlossen.
- (2) Darüber hinaus erklärt AN über sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Genehmigungen bzw. deren Entzug oder Verfall, aus welchem Titel auch immer, ist AN verpflichtet, AG unverzüglich zu informieren. AG ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und AN auf volle Genugtuung in Anspruch zu nehmen.
- (3) AN erklärt und garantiert, dass seitens der Abgabenbehörde gegen AN kein Ermittlungsverfahren wegen Verdacht auf Vorliegen eines Scheinunternehmens gemäß § 8 SBBG eingeleitet wurde. Sollte während des Vertragsverhältnisses seitens der Abgabenbehörde ein Verdacht auf Vorliegen eines Scheinunternehmens geäußert werden, ist AG berechtigt, sämtliche Zahlungen bis zur Klärung zurückzubehalten.

XXVI. Versicherung

- (1) AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und deren Abschluss AG nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Die Betriebshaftpflichtversicherung ist mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten.
- (3) AN verpflichtet sich, ein Schadensereignis umgehend an die Haftpflichtversicherung von AN zu melden und ist AN nicht berechtigt, auf eine Deckung durch die Versicherung bei einem deckungsfähigen Schaden zu verzichten.
- (3) Die genannten Verpflichtungen hat AN Sub- und Lieferunternehmen von AN weiterzureichen.
- (4) Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO gegenüber der betroffenen Person sind ebenfalls von AN an Sub- und Lieferunternehmen von AN weiterzureichen.
- (5) Im Fall eines Verstoßes ist AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat AN AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

XXVII. Compliance-Vorschriften, Kodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner

- (1) AN erklärt, den Kodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der Swietelsky AG und ihrer verbundenen Unternehmen, abrufbar unter <https://www.swietelsky.at/ueber-uns/esg/einkauf/>, zu kennen. AN verpflichtet sich, sich diesem zu unterwerfen und während der Zusammenarbeit mit AG danach zu handeln.
- (2) Zur Erfüllung der für AG gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen im Nachhaltigkeitskontext (z.B. EU-Taxonomie, CSRD/ESRS) können Informationen und Unterlagen von AN erforderlich sein. AN verpflichtet sich, über Anfrage von AG die entsprechenden Informationen zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen hat AN Sub- und Lieferunternehmen von AN weiterzureichen.
- (4) Im Fall eines Verstoßes ist AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat AN AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall hat AG das Recht ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu fordern und den dementsprechenden Betrag von der Rechnung von AN einzubehalten. AG ist weiters berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

XXVIII. Datenschutz

- (1) AG verarbeitet Daten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen und zum Zwecke der Vertragserfüllung.
- (2) AN erklärt, die Datenschutzerklärung von AG, abrufbar auf der Konzernwebseite <https://www.swietelsky.at/rechtliche-informationen-datenschutz/>, zu kennen und verpflichtet sich zu einer Datenverarbeitung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

AGB-Anhang 1

AN verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen des gegenständlichen Anhanges zu den AGB auch auf Subunternehmen von AN zu überbinden und haftet für deren Verhalten wie für eigenes Verhalten.

ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften

AN ist verpflichtet, die auf Leistungen von AN zutreffenden ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften zu jeder Zeit und unter alleiniger Verantwortung von AN zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Missachtet AN die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften so hält AN AG für den Fall, dass AG aus der Verletzung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften behördlicherseits oder durch Dritte in Anspruch genommen wird, vollkommen schad- und klaglos.

Ist es für die Durchführung von Arbeiten von AN erforderlich, dass AN von AG oder von sonstigen Dritten hergestellte Sicherungsmaßnahmen vorübergehend entfernt, so ist vor Durchführung dieser Maßnahmen die örtliche Bauleitung zu informieren. Diese Informationspflicht befreit AN jedoch nicht, auch dabei sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen zu beachten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die ursprünglich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sofort wiederherzustellen. Allfällige in Zusammenhang mit der Entfernung und Wiederherstellung von Sicherungsmaßnahmen entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet, da diese mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten sind. Weder AG noch Mitarbeiter/innen oder Erfüllungsgehilfen/ Erfüllungsgehilfinnen von AG haften für allfällige Schäden, die AN, Mitarbeiter/innen von AN oder sonstige der Sphäre von AN zugehörige Personen auf der Baustelle erleiden.

Weiters ist AN für sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen, die zum Schutz Dritter im Baustellenbereich in Zusammenhang mit den Arbeiten von AN notwendig sind, verantwortlich. Bei der Benutzung fremder Einrichtungen hat AN deren Eignung und Sicherheit für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich zu überprüfen. AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Erachtet AN die Mitwirkung von AG für Zwecke des ArbeitnehmerInnenschutzes für erforderlich, so hat AN AG hiervon umgehend schriftlich zu informieren.

Ausländerbeschäftigung

AG und AN vereinbaren zwingend die Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (nachfolgend „AÜG“).

Insbesondere verpflichtet sich AN für den Fall einer – von AG zu genehmigenden – Weitergabe oder teilweisen Weitergabe eines Auftrages von AN, auch mit Dritten, die Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG und des AÜG zwingend zu vereinbaren und laufende Kontrollen der von Sub- oder Subsubunternehmen von AN eingesetzten Arbeitskräfte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Gesetze durchzuführen.

Verstoßen AN oder Sub- bzw. Subsubunternehmen von AN gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so ist AG berechtigt, den Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist sofort aufzulösen und den daraus entstandenen Schaden bei AN geltend zu machen.

AN ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich geforderten Unterlagen jederzeit und ohne jedweden Verzug auf Verlangen von AG im Original vorzulegen. AN hat vor Beginn der Leistungen sämtliche zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte der bevollmächtigten Person von AG vorzustellen. Dies gilt auch bei einem Wechsel (Austausch) der Arbeitskräfte. Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme der einzelnen Arbeitskräfte ist das Vorliegen der hierfür erforderlichen gesetzlichen Bedingungen.

AG ist jedenfalls berechtigt, nicht vorgestellte Arbeitskräfte von AN und solche, deren Identität und Übereinstimmung der Beschäftigung unter den erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sich nicht feststellen lässt, von der Baustelle zu verweisen. Zusätzlich wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 pro Arbeitskraft, welche AG nicht rechtzeitig vor einem Einsatz nachweislich vorgestellt wurde (insbesondere bei einem Austausch) oder deren legale Beschäftigung mangels der erforderlichen Unterlagen nicht feststellbar ist, vereinbart.

AN hat für alle einzusetzenden Arbeitnehmer/innen vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung den Reisepass, die Anmeldung zur Sozialversicherung und ein Passfoto beizubringen. Werden **ausländische** Arbeitskräfte (Nicht-EWR-Staatsangehörige) beschäftigt, so hat AN **innen sieben Tagen** ab Beauftragung (sofern bis zum Arbeitsbeginn die Frist von sieben Tagen nicht mehr zur Verfügung steht aber spätestens vor der Aufnahme von Arbeiten auf der Baustelle) sämtliche erforderlichen Unterlagen betreffend die dem AuslBG unterliegenden Mitarbeiter/innen von AN oder an AN überlassenen Arbeitskräfte, an AG zu übermitteln.

Eine Rückmeldung hat jedenfalls – auch im Falle fehlender Ausländerbeschäftigung – zu erfolgen, andernfalls AG im Rahmen gesetzlicher Verpflichtung eine Meldung an die ZKO erstatten wird.

Angemerkt sei, dass aufgrund des erfolgten Austritts Großbritanniens aus der EU britische Staatsbürger/innen nur mit einem Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“, einem sonstigen zum Arbeitsmarktzugang berechtigenden Aufenthaltstitel oder mit einer Beschäftigungsbewilligung eingesetzt werden dürfen.

AG erhält vor Aufnahme der Beschäftigung durch AN Kopien dieser Dokumente (z. B. Beschäftigungsbewilligung, Entsendebewilligung, EU-Entsendebestätigung, Anzeigebestätigung). Die Originale dieser Dokumente hat AN im Betrieb von AN zur jederzeitigen Einsicht aufzulegen.

Die jeweils beschäftigten Ausländer/innen haben eine Ausfertigung ihrer Zugangsberechtigung zum österreichischen Arbeitsmarkt bei ihren Einsätzen auf der Baustelle mit sich zu führen.

Lohn- und Sozialdumping

Hingewiesen wird weiters auf die Bestimmungen des mit 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping, wonach Arbeitgeber/in bzw. Überlasser/in der Arbeitskräfte für die Einhaltung der in Österreich geltenden lohn- und arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen haftet.

Wird AG aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Haftung (z. B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer/innen von AN) in Anspruch genommen oder wird gegen AG im Zusammenhang mit der Verletzung der genannten Bestimmungen ein (Verwaltungs-) Strafverfahren eingeleitet, hat AN AG völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang aufgewendete Kosten anwaltlicher Vertretung oder sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Abwehr von Haftungen oder Strafen. AG ist berechtigt, damit zusammenhängende Beträge vom Entgelt entsprechend einzubehalten. AN übergibt zur Sicherung der Ansprüche von AG vor Ausführung der Leistungen eine abstrakte unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch EUR 1.000,00. Für den Fall der Nichtvorlage dieser Bankgarantie gilt ein Bareinbehalt in gleicher Höhe als vereinbart. Sofern kein Verstoß gegen die genannten ArbeitnehmerInnenvorschriften vorliegt bzw. keine Ansprüche von Arbeitnehmer/innen von AN gegen AG geltend gemacht werden, wird diese Sicherstellung spätestens ein Jahr nach Leistungsende zurückgestellt.

Für ausländische Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen ohne Sitz in Österreich gilt zusätzlich:

a) **Abzugssteuer:** Gemäß § 99 EStG ist AG als österreichisches beschäftigendes Unternehmen verpflichtet, 20 % des Entgelts als besondere Abzugssteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Rückerstattung der österreichischen Abzugssteuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens ist von

AN beim Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart zu beantragen. Ebenso kann ein Freistellungsbescheid von AN beim Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart beantragt werden. AG ist nur bei Vorliegen eines zum Zahlungszeitpunkt gültigen Freistellungsbescheides von der Verpflichtung des Einbehalts und der Abfuhr der 20 % Abzugsteuer gemäß § 99 EStG befreit.

b) **Kommunalsteuer:** Gemäß §§ 2 und 6 KommStG gelten die im Inland eingesetzten Personen als Dienstnehmer/innen des beschäftigenden Unternehmens und unterliegen einer Kommunalsteuer von 2,1 % des Gestellungsentgelts (3 % von 70 % des Gestellungsentgelts). Die Steuer wird von AG einbehalten und an die zuständige Gemeinde abgeführt.